

Quelle: NZZ vom 29.3.2018

Freispruch für Stadtpolizisten

«Polizeiübliches Vorgehen» bei Verhaftung während Binz-Areal-Besetzung

Tom Felber

Im Juli 2015 wurde die Brache des zwei Jahre zuvor geräumten Binz-Areals für ein Partywochenende erneut illegal besetzt. Die Stadtpolizei umstellte das Areal zunächst, es kam zu Scharmützeln, sie liess die Besetzer dann aber gewähren. Polizisten hatten während der Besetzung am Freitagabend den Auftrag, in der Umgebung des Areals Personenkontrollen durchzuführen, um weitere Szenenbildungen zu verhindern. Eine solche Kontrolle eskalierte: Eine 42-jährige Anwohnerin wurde verhaftet, erlitt dabei eine Schulter- und Rippenkontusion und war vier Wochen lang arbeitsunfähig.

Zwei Stadtpolizisten standen deswegen am Mittwoch vor einer Einzelrichterin. Die Staatsanwältin hatte das Strafverfahren ursprünglich eingestellt, wurde aber vom Obergericht zurückgepfiffen. Nun forderte sie Geldstrafen von 180 und 120 Tagessätzen wegen einfacher Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Amtsmissbrauchs.

Die beiden Polizisten hatten an jenem Abend vor einem Haus in der Nähe des Binz-Areals zunächst eine Gruppe von Personen kontrolliert, die auf dem Trottoir Bier tranken. Zwei Männer weigerten sich dabei, ihren Ausweis zu zeigen, und wurden deshalb von den Polizisten in Handschellen gelegt. Bei einem handelte es sich um den Lebenspartner der 42-jährigen Frau. Als diese die Verhaftung sah, wollte sie zu ihrem Partner. Die Polizisten versuchten sie davon abzuhalten. Einer der Beschuldigten, ein 41-jähriger Polizeikorporal, erklärte im Gericht, die Frau habe mehrfach versucht, sich an ihm vorbeizudrücken. Er habe sie zunächst mit dem Schild zurückgedrängt und sie angewiesen, im Hauseingang zu bleiben. Sie habe aber Gewalt gegen ihn angewendet und ihn mit beiden Händen gestossen. Da habe er sich entschlossen, sie zu arretieren. Eine zweite Frau (die wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte verurteilt worden ist) sprang ihm unterdessen auf den Rücken. Ein Kollege befreite ihn. Weil sich die 42-Jährige heftig gewehrt habe, habe er sie zu Boden geführt. Dabei habe er genau die Technik angewendet, wie sie in der Polizeischule gelehrt werde. Er habe sich nichts zuschulden kommen lassen.

Sein 34-jähriger Kollege betonte, die Situation sei unübersichtlich, schwierig und gefährlich gewesen. Die Polizeigruppe sei von aussen mit Gegenständen beworfen worden, und die Frau habe die Anweisungen nicht befolgt. Ihr Anwalt verlangte für sie eine Genugtuung von 5000 Franken und erklärte, das Verhalten der beiden Polizisten sei völlig unverhältnismässig gewesen. Seine Mandantin habe keine Gewalt angewendet. Er betonte, dass ein Verfahren gegen sie wegen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung vom Stadtrichteramt rechtskräftig eingestellt worden sei. Laut Verteidigung handelte es sich aber um eine Kommunikationsspanne innerhalb der Polizei, dass die Frau nicht wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte angezeigt worden sei. Beide Verteidiger verlangten Freisprüche.

Diesen Anträgen folgte die Einzelrichterin. Die Frau habe selber eingeräumt, dass sie die Festnahme ihres Partners behindert habe. Nur über die Intensität der Störung gebe es zwei Versionen. Die Aussagen der Polizisten seien glaubhaft, und der Polizeieinsatz sei verhältnismässig gewesen. Das Zu-Boden-Führen, wenn man sich wehre, sei mit einer gewissen Gewaltanwendung verbunden. Die Polizisten hätten sich aber pflichtgemäss und polizeiüblich verhalten. Es sei zwar viel schiefgelaufen während der Aktion, räumte die Richterin ein, aber nichts strafrechtlich Relevantes vorgefallen. Sie könne die Sicht und das Verhalten der Frau, wenn der Partner vor dem eigenen Haus verhaftet werde, jedoch durchaus verstehen, und es tue ihr leid, dass sie so etwas erleben musste.

Urteile GG180014 und GG180015 vom 28. 3. 2018, noch nicht rechtskräftig.